

werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.⁴¹⁴ Bei den Sozialgerichten werden Fachkammern und bei den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht Fachsenate errichtet.⁴¹⁵

2. Zuständigkeit der Sozialgerichte

In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt in fünf Rechtswege gegliedert. Ausgangspunkt ist Art. 95 Abs. 1 GG, wonach für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe des Bundes zu errichten sind.⁴¹⁶ Die verschiedenen Rechtswege stehen gleichwertig nebeneinander. Auf Länderebene wurden von den einzelnen Bundesländern entsprechende Gerichtsorganisationen geschaffen. Entsprechend § 2 SGG bestehen Sozialgerichte und Landessozialgerichte als Gerichte der Länder.

Welcher Rechtsweg für eine Streitigkeit eröffnet ist, ergibt sich aus den für die einzelnen Gerichtsbarkeiten erlassenen Verfahrensgesetzen. Zusammen bil-

25. März bzw. 19. Mai 1953 im Bundestag eingebracht (BT-Drs. 1/4225 bzw. 1/4357). Der Bundestag überwies die Entwürfe an den Ausschuss für Sozialpolitik, der sie zu einem einzigen Gesetzentwurf zusammenfügte, ohne größere inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Es erfolgte aber entsprechend den Anregungen des Bundesrates eine weitere Angleichung der Verfahrensvorschriften an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (BT-Drs. 1/4567). Der vom Ausschuss abgefasste Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes wurde nur geringfügig vom Bundestag geändert und verabschiedet (BR-Drs. 357/53). Der Bundesrat rief hiergegen den Vermittlungsausschuss an, der einigen Änderungswünschen entsprach (BT-Drs. 1/4667; vgl. hierzu *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 2b sowie den Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Maxsein, Nachtrag zum Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuss) über den Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes und über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, zu Drs. 1/4567). Zur historischen Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg s. a. *von Wulffen/Becker*, SGB 2004, S. 507, 507 ff.

414 Die ehrenamtlichen Richter wirken in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen mit (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1, § 33 Satz 1, § 40 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Satz 1 SGG). Ihre Mitwirkung ist für die Sozialgerichtsbarkeit charakteristisch (vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 73). Wie bereits in den historischen Vorgängerinstitutionen handelt es sich nicht um Laienrichter, sondern um sachkundige Beisitzer.

415 Vgl. §§ 10, 31, 40 SGG.

416 Zur Entstehung des Art. 95 GG, insbesondere im Hinblick auf die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit s. *Knörr*, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, S. 87 ff.

den sie ein insgesamt lückenloses Rechtsschutzsystem.⁴¹⁷ Die Zuständigkeit der Sozialgerichte wird in § 51 SGG geregelt.⁴¹⁸ Diese entscheiden nach § 51 Abs. 1 SGG über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.⁴¹⁹ Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten stehen im Gegensatz zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 GVG. Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten wurzelt der geltend gemachte Anspruch im öffentlichen Recht.⁴²⁰ Für diese ist einerseits charakteristisch, dass sich ein Hoheitsträger und ein Leistungsberechtigter gegenüberstehen und andererseits über die Rechte und Pflichten gestritten wird, die dem Hoheitsträger gesetzlich zugewiesen sind.⁴²¹

Kernbereich der Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben ist, sind die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der

417 Vgl. *Degenhart*, in: HStR V, § 115, Rdnr. 17. Wird bei einem Sozialgericht Klage erhoben, so entscheidet es über Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs (§ 202 SGG in Verbindung mit § 17a GVG). Gleiches gilt für die anderen Gerichtsbarkeiten. Gemäß § 17a Abs. 1 GVG sind andere Gerichte daran gebunden, wenn ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt hat. Betrachtet ein Gericht den beschrittenen Rechtsweg als falsch, verweist es die Sache an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs (§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG). Eine Verweisung ist zwischen allen Gerichtszweigen ohne Lücken möglich. Wurde an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges verwiesen, ist es an die Verweisung hinsichtlich des Rechtswegs gebunden (§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG; vgl. hierzu ausf. *Kissel/Mayer*, in: GVG, § 17, Rdnr. 16 ff.).

418 Zum Konzept der Sozialgerichtsbarkeit s. a. *Zacher*, in: SDSRV 54, S. 7, 12 ff.

419 Die Sozialgerichte sind über die in § 51 Abs. 1 SGG genannten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten hinaus auch für einige privatrechtliche Streitigkeiten zuständig. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 3 SGG besteht eine Zuständigkeit für Streitigkeiten in der privaten Pflegeversicherung. Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG werden den Sozialgerichten auch die privatrechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenkasse zugewiesen. Dass solche privatrechtlichen Streitigkeiten im Bereich der Krankenversicherung in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte fallen, wurde bereits bei der alten Fassung des § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG angenommen. Durch das Änderungsgesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) erfolgte insoweit nur eine Klarstellung. Diese Rechtswegzuweisung hat ihren Grund im Sachzusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung. »Der Gesetzgeber will, dass die – insoweit kompetenteren – Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über diese privatrechtlichen Streitigkeiten entscheiden« (*Kummer*, in: *von Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 12, Rdnr. 54). Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 SGG gilt dies entsprechend auch für die soziale und private Pflegeversicherung.

420 Zum öffentlichen und privaten Recht im Bereich der sozialen Sicherung s. ausf. *Welti*, in: SDSRV 51, S. 91, 91 ff. und *Axer*, in: SDSRV 51, S. 111, 111 ff. Zu den streitigen Fällen bei der Zuordnung zum privaten bzw. öffentlichen Recht s. *Dörr/Francke*, Sozialverwaltungsrecht, S. 14.

421 Vgl. *Jung*, in: *Jansen*, SGG, § 51, Rdnr. 6. Im Gegensatz dazu liegt ein Rechtsstreit bürgerlich-rechtlicher Natur vor, wenn über Rechte und Pflichten gestritten wird, die zivilrechtlichen Vorschriften entstammen und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten (vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 165).

Sozialversicherung. Dazu zählen insbesondere⁴²² die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG), die gesetzliche Krankenversicherung (Nr. 2 Alt. 1) einschließlich des Leistungserbringungsrechts⁴²³, die soziale Pflegeversicherung⁴²⁴ (Nr. 2 Alt. 2) und die gesetzliche Unfallversicherung⁴²⁵ (Nr. 3). Von den Angelegenheiten der Unfallversicherung umfasst sind auch Streitigkeiten von Arbeitgebern gegen die Höhe ihrer Beiträge und die Einstufung ihrer Unternehmen in bestimmte Gefahrenklassen.⁴²⁶ Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG fallen in die Zuständigkeit der Sozialgerichte die Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Angelegenheiten der Arbeitsförderung sind grundsätzlich solche des SGB III. Zu den übrigen Aufgaben zählen daher der Bundesagentur für Arbeit außerhalb des SGB III zugewiesene Aufgaben.⁴²⁷

- 422 Durch die Auffangregelung des § 51 Abs. 1 Nr. 5 SGG sind die Sozialgerichte umfassend für Streitigkeiten zuständig, die ihre materiell-rechtliche Grundlage im Sozialversicherungsrecht haben (vgl. BSGE 43, 149). Unter die Auffangnorm fallen Sozialversicherungsangelegenheiten, die nicht einem bestimmten Versicherungszweig zugeordnet werden können, wie beispielsweise die Erhebung von Beiträgen durch die Einzugsstellen nach § 28 SGB IV (vgl. Wenner, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 174). Solange es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, ist eine subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 GG ausgeschlossen. Auch die subsidiäre Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gemäß der Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist aufgrund dieser generalklauselhaften abdrängenden Sonderzuweisung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts ausgeschlossen.
- 423 Die Zuständigkeit der Sozialgerichte gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG erstreckt sich auf das Vertragsarztrecht, d. h. auf Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (§ 10 Abs. 2 SGG), sowie auf Rechtsbeziehungen zu sonstigen Leistungserbringern im System der gesetzlichen Krankenversicherung wie beispielsweise zwischen Krankenkasse und Apotheker (vgl. Wenner, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 168).
- 424 Eine Ausnahme ist für Streitigkeiten nach § 110 SGB V aufgrund Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1, 2 SGB V) gelten, vorgesehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2). In diesen Fällen ist, da sich auch Fragen des Förderungsrechts stellen, wegen der anzuwendenden Generalklausel des § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben (vgl. Keller, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 51, Rdnr. 19).
- 425 Die Zuständigkeit in Streitigkeiten der gesetzlichen Unfallversicherung gilt nicht für Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG).
- 426 Vgl. Wenner, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 170.
- 427 Beispielsweise der Bereich des Kindergeldes nach § 7 BKGG (zur Zuständigkeit der Sozialgerichten für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung Wenner, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 171 f.). Zur Diskus-

Soweit § 51 Abs. 1 SGG bestimmt, dass die Sozialgerichte für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus einzelnen Versicherungszweigen und Sachgebieten zuständig sind, obliegt ihnen »die Entscheidung darüber, ob jemand in einem der [...] Systeme der sozialen Sicherung versichert ist oder sich freiwillig versichern darf, wer im Falle einer bestehenden Versicherung Beiträge in welcher Höhe zu leisten hat, und welche Leistungsansprüche im Streitfall gegeben sind.«⁴²⁸ Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufsicht staatlicher Behörden über die Sozialversicherungsträger aufkommen, zählen ebenfalls zu den Angelegenheiten der einzelnen Sozialversicherungszweige.⁴²⁹

Ein zweiter Schwerpunkt der sozialgerichtlichen Tätigkeit liegt in den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG).⁴³⁰ Bezeichnet werden damit Leistungen an denjenigen, der einen Gesundheitsschaden erleidet und für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht.⁴³¹ Dazu zählen alle Streitigkeiten nach dem BVG und den übrigen Gesetzen, welche die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes anordnen.⁴³²

Eine sozialgerichtliche Zuständigkeit besteht sodann auf dem Gebiet der sozialen Hilfen und zwar für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) sowie der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG).⁴³³ Darüber hinaus sind die

sion, ob die zur Arbeitsförderung gehörende Arbeitslosenversicherung zur Sozialversicherung gehört s. *Bieback*, in: von *Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 21, Rdnr. 2.

428 *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 164.

429 Vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 164.

430 In § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG sind Streitigkeiten der §§ 25 bis 27j des BVG (Kriegsopferfürsorge) ausgenommen. Für sie sind wegen der Generalklausel des § 40 VwGO die Verwaltungsgerichte zuständig. Das soziale Entschädigungsrecht kennzeichnet das frühere so genannte Versorgungsrecht, das vor allem die Kriegsopferversorgung umfasste und in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine große Anzahl der Streitigkeiten ausmachte, mit denen die Sozialgerichte beschäftigt waren (vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 175).

431 Vgl. § 5 Abs. 1 SGB I.

432 Eine entsprechende Anwendung der Regelungen des BVG ist beispielsweise in § 80 Satz 1 SVG, § 47 Abs. 1 Satz 1 ZDG und § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG vorgesehen. In einigen Gesetzen ist der Sozialrechtsweg ausdrücklich – beispielsweise in § 7 Abs. 1 Satz 1 OEG – bestimmt.

433 Zu den Angelegenheiten der Sozialhilfe gehören auch Ansprüche von Trägern von Einrichtungen gegen die Sozialhilfeträger und Erstattungsansprüche der Hilfeträger untereinander (vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 177).

Sozialgerichte für die Feststellung und den Grad der Behinderung, weitere gesundheitliche Merkmale und die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX zuständig (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG). Nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte schließlich über Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen.⁴³⁴

3. Konfliktkonstellationen vor den Sozialgerichten und ihre Besonderheiten

Im Hinblick auf die Konfliktkonstellationen, die den zu verhandelnden Streitgegenständen zugrunde liegen, kommen vor den Sozialgerichten insbesondere drei Rechtsverhältnisse vor.⁴³⁵ In einem Großteil der Verfahren stehen sich ein sozialversicherter Bürger bzw. ein anderer Sozialleistungsberechtigter und ein Sozialleistungsträger gegenüber.⁴³⁶ Hier wurde die Sozialverwaltung zuvor in einem Verwaltungsverfahren tätig und traf ihre Entscheidungen hoheitlich durch Verwaltungsakt. Streitgegenstand ist dann beispielsweise die Einstufung in eine Pflegestufe oder die Gewährung einer Krankenbehandlung oder es wird über das

434 Außerhalb des SGG finden sich weitere Rechtswegzuweisungen an die Sozialgerichte, wie zum Beispiel § 13 Abs. 1 Satz 1 BVerzGG, § 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG stellt die Zuständigkeit der Sozialgerichte für alle durch formelle Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten insoweit lediglich klar. Für andere bedeutsame Bereiche des materiellen Sozialrechts wie beispielsweise das Kinder- und Jugendhilferecht, das Wohngeld oder die Kriegsopferfürsorge besteht demgegenüber keine Zuständigkeit für die Sozialgerichte. Streitigkeiten in diesen Rechtsgebieten werden durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte entschieden (vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 181).

435 *S. Schumann*, SGB 2005, S. 27, 27.

436 Im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 sind bei den Sozialgerichten 296.893 Klagen eingegangen. Davon waren 89,39 % (265.395) Klagen von Versicherten und Leistungsberechtigten. Im gleichen Zeitraum wurden an den Landessozialgerichten 28.459 Berufungen eingelegt. 22.825 davon stammten von Versicherten und Leistungsberechtigten. Das entspricht einer Quote von 80,20 %. Diese Zahlen schließen Sozialhilfestreitigkeiten noch nicht mit ein. Die Sozialhilfe nach dem SGB XII (früher: BSHG) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld fallen erst seit dem 01.01.2005 in die Zuständigkeit der Sozialgerichte. Für die Jahre 2005 und 2006 ist der Zahlenwert der Klagenneuzugänge (308.160 bzw. 325.218) zwar bekannt, aber nicht die darunter fallende Anzahl der Klagen von Versicherten oder Leistungsberechtigten, weshalb hier nur auf das Jahr 2004 zurückgegriffen werden kann. Gleiches gilt für die Berufungen (s. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege. Tab. 1.4.6, S. 39). Durch die Zuständigkeitserweiterung seit dem Jahr 2005 ist zu vermuten, dass sich die für 2004 ermittelten Prozentpunkte etwas verschieben, aber die Tendenz, dass von zehn Klagen ca. neun von Versicherten oder Leistungsberechtigten stammen, dürfte gleich bleibend sein.